

der Sozialversicherung gemäß § 176 StGB besteht dagegen Gesetzeskonkurrenz. Hier dürften die bisher vom Obersten Gericht entwickelten Rechtsgrundsätze[^] zu § 29 StEG (Betrug) und § 396 Reichsgeldgesetzordnung sowie § 1 SV-Strafverordnung weiterhin von Bedeutung sein*

Die subjektive Seite des Betruges erfordert Vorsatz, der sich auf alle oben genannten objektiven Merkmale erstrecken muß mit der Zielstellung, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die Zielstellung ist jedoch kein über den Vorsatz hinausgehendes Merkmal. Sie ist lediglich eine inhaltliche Ausgestaltung des Vorsatzes, eine Charakterisierung des Vorsatzes in einer ganz bestimmten Richtung. f

Eine tatsächliche Verbesserung der Vermögenslage des Täters oder einer anderen von ihm dafür vorgesehenen Person braucht durch diese Handlung nicht eingetreten zu sein. Die Handlung ist auch dann vollendet, wenn - bei Vorliegen der anderen oben genannten Merkmale - die verfolgte Zielstellung nicht verwirklicht wurde, also der beabsichtigte Vermögensvorteil nicht eintrat.

Beispiels

Der zehnjährige Kurt H. fälscht einen Scheck, um damit von der Bank unberechtigt Geld in Höhe von 1.500,- M abzuheben. Da er jedoch Bedenken dahingehend hatte, daß er sich durch seine Aufgeregtheit beim Einlösen des Schecks verdächtig machen könnte, bat er den gleichaltrigen Werner K., der nicht wußte, daß dieser Scheck gefälscht war, den Scheck für ihn bei der Bank einzulösen.

1) Vgl. W - 1WVS. 70

2) Vgl. OG-Urteil vom 21.02.1964, NJ 1964, S. 183